

Ausführungsbestimmungen zum Reglement

Zu Art. 3 Weiterbildungsprogramm

3.2 Weiterbildungsinhalt

Die Weiterbildung kann traditionell oder modularisch durchgeführt werden. In letzterem Fall muss die Weiterbildungsstätte der SBK-Kommission die Struktur der Weiterbildung, die Module mit den Zugangsbedingungen, die Inhalte und das Bewertungssystem zur Genehmigung vorlegen.

Zu Art. 4 Weiterbildungsdauer

- 4.1 Mit schriftlicher und begründeter Anfrage an die SBK-Kommission kann die Weiterbildungsdauer verlängert werden, insbesondere bei einem Modularsystem.

Zu Art. 7. Promotion

7.1 Bewertung während der Weiterbildung

7.1.1 *Traditionelle Weiterbildung*

Die zwischenzeitlichen Zielsetzungen sowie die Bewertungskriterien werden von der Weiterbildungsstätte festgelegt. Das Erreichen der Ziele muss mindestens zwei Mal während der Weiterbildung geprüft werden. Die dritte Prüfung gilt als Schlussbewertung der Ausbildung.

7.1.2 *Modulare Weiterbildung*

In jedem Modul müssen die Zugangsbedingungen sowie Bewertungskriterien enthalten sein.

7.2 Schlussbewertungen

7.2.1 *Traditionelle Weiterbildung*

Eine Abschlussarbeit der Weiterbildung wird aufgrund der genauen Bestimmungen der jeweiligen Weiterbildungsstätte abgefasst. Die Bewertungskriterien sind den Lernenden bekannt.

7.2.2 *Modulare Weiterbildung*

Sämtliche Module müssen erfolgreich absolviert worden sein. Eine Schlussbewertung wird ausgeführt. Sie betrifft sämtliche Weiterbildungsziele.

7.3. Bewertungskriterien

- * Die Bewertungskriterien beziehen sich auf die Ziele und den Weiterbildungsinhalt (s. Regl. Art. 2.1, 2.2, 2.3, 3.2)
- * Sie müssen klar formuliert, mess- und erreichbar sein
- * Die inhaltlichen und formalen Kriterien sind so ausgearbeitet, dass sie zueinander im geeigneten Verhältnis stehen.

7.4. Wiederholungen

Die Weiterbildungsstätte erlässt in der Promotionsordnung die Bestimmungen betreffend den Wiederholungsmöglichkeiten eines Teils der Weiterbildung, einer Arbeit oder eines Moduls.

Zu Art. 8 Fähigkeitsausweis

Unkostenbeitrag an den SBK

Der Unkostenbeitrag an SBK (Überwachung, Abschlussverfahren) beträgt für die SBK-Mitglieder Fr. 380.-- und für die Nichtmitglieder Fr. 600.-- (gemäss Beschluss des Zentralvorstandsausschusses vom 18. Februar 1998).

Zu Art. 9 Anerkennung und Entzug der Anerkennung der Weiterbildungsstätte

9.1 Organisation der Weiterbildungsstätte

Die Weiterbildungsstätte organisiert sich selbst.

- * Für 10 - 15 Lernende ist eine 100 %-Ausbildnerstelle¹ inkl. Schulleitung vorhanden.
- * Ein Sekretariat sowie Schulräume mit den entsprechenden Einrichtungen und Hilfsmitteln stehen zur Verfügung.
- * Eine Bibliothek mit der entsprechenden Fachliteratur steht den Mitarbeiterinnen und den Lernenden zur Verfügung.

9.1.1 Aufsichtsorgan der Weiterbildungsstätte

Das Aufsichtsorgan ist nach den Bedürfnissen des Weiterbildungsprogrammes zusammengesetzt und vertritt dessen Interessen. Es ist fachlich kompetent und unabhängig. An den Sitzungen des Aufsichtsorgans ist eine Vertretung der Lernenden mit beratender Stimme dabei. Die Kursleitung ist mit beratender Stimme vertreten. Für das Aufsichtsorgan besteht ein Pflichtenheft.

¹ Alle in diesem Dokument verwendeten Personenbezeichnungen gelten stets für beide Geschlechter.

9.1.3 **Mindestanforderungen an die Praxisbegleitung**

Die Lernenden erhalten während der Weiterbildung Unterstützung und Beratung von den Ausbildnern, ihren Vorgesetzten sowie von den Kolleginnen der Station, wovon eine als Praxisbegleiterin bezeichnet ist. Die Lernenden werden aufgefordert, Gelerntes an ihrem Arbeitsort zu erproben und anzuwenden.

Mindestanforderungen an die Praxisbegleiterin:

- * Sie ist diplomierte Krankenschwester, im Besitze des HöFA I Fähigkeitsausweises des SBK oder eines gleichwertigen Weiterbildungsabschlusses.
- * Sie verfügt über eine längere Berufserfahrung.
- * Sie kennt die Ziele und Inhalte der Weiterbildung.
- * Sie wird in ihrer Aufgabe durch die Schulleitung vorbereitet und unterstützt.

Diese Ausführungsbestimmungen wurden an der Sitzung vom 1. Juni 1999 durch die Kommission Höhere Fachausbildung in Krankenpflege Stufe I erlassen.

Sie wurden vom Zentralvorstand des SBK am 9. Juli 1999 genehmigt.

Sie treten mit dem Datum des Reglements in Kraft.